

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1982-1983)
Heft: 4

Artikel: Hinter dem korrekten Prozessbericht ...
Autor: Spuhler, Annie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinter dem korrekten Prozessbericht...

Bedingte Strafe für brutale Vergewaltigung

Zu acht Monaten Gefängnis bedingt auf zwei Jahre verurteilt das Strafgericht einen 29jährigen Mann, der nach einem Betriebsfest eine Frau begleitet und dabei zu vergewaltigen versucht hatte. Das Opfer konnte sich zwar erfolgreich wehren, wurde dabei aber verletzt.

Ez. Der angeklagte Bündner hat ein langes Vorstrafenregister wegen unter anderem wiederholten Diebstahls, Zechprellerei, Betrugs, Führerausweisentzugs und Veruntreuung vorzuweisen. Bereits hat er auch eine siebenmonatige Freiheitsstrafe abgesessen. Ein Divisionsgericht verurteilte ihn zu zwei Monaten bedingt. «Grosse Labilität und keine Aussicht auf Besserung» wurde in einem Leumundsbericht über den Angeklagten festgehalten. Er steht unter Schutzaufsicht und ist verbeiständet worden. Zudem ist er hoch verschuldet. Sein jetziger Amtsvormund, mit dem er ein gutes Vertrauensverhältnis hat, hat es aber anscheinend fertig gebracht, den sensiblen und von starken Komplexen behafteten Angeklagten auf einen erkennbaren Weg zur Besserung zu führen. Mit dazu trägt auch der Einfluss bei, den seine fest zu ihm stehende Verlobte auf ihn ausübt.

Angeklagt war er wegen versuchter Notzucht und wiederholten Betruges. Das erste Vergehen wiegt schwer, zumal er recht brutal gegen sein Opfer, eine verheiratete Ausländerin, vorgegangen war. Diese hatte er an einem Firmenanlass, aus dem er mit Arbeitskollegen aus dem Bündnerland angereist kam, in einem Basler Hotel kennengelernt. Obwohl ihm die Frau in keiner Situation Hoffnungen oder Illusionen gemacht und ihm nur einen Tanz gewährt hatte, bot er sich bei deren Aufbruch als Begleiter auf dem Heimweg an. Nach einem kurzen Spaziergang, bei dem er erfolglos versuchte, zärtlich zu werden, sprang er die Frau beim De Wette-Park von hinten an und umklammerte sie mit beiden Armen. Barsch verlangte er von ihr, sich auszuziehen. Die kräftige Frau wehrte sich aber erfolgreich und konnte sich allmählich aus der Umklammerung lösen. Dabei zerriss sie teilweise ihre Klei-

der und verletzte sich auch, was auf ein besonders brutales Vorgehen des Täters deutete. Dieser wurde kurz darauf, nachdem eine Passantin dem Opfer zu Hilfe geeilt war und die Polizei avisiert hatte, in Gewahrsam genommen. In der Einvernahme und auch vor Gericht behauptete der Täter, er sei so betrunken gewesen, dass er sich an nichts mehr erinnern könne. Das Gericht konnte ihm nachweisen, dass er - offenbar um die Folgen seiner Tat zu mildern - seinen Rausch nur vorgegaukelt hatte. Ein Atemlufttest der Polizei ergab nämlich nur 0,5 Promille.

Ein portugiesischer Gastarbeiter hatte den Angeklagten zudem des Darlehensbetruges angezeigt. In diesem Fall ergaben sich aber zahlreiche Widersprüche, zumal der Zeuge nicht mehr gefunden werden und auch keine Aussagen zur Sache machen konnte.

Staatsanwalt Max Beetschen beantragte für beide Fälle eine Totalstrafe von zehn Monaten Gefängnis bedingt, obwohl die Probezeit einer Vorstrafe noch nicht bis zum letzten Tag abgelaufen war. Vom Betrug sprach dann das Gericht unter Präsident Peter Stæhelin den Angeklagten frei und verurteilte ihn zu acht Monaten bei dreijähriger Probezeit. Der Gerichtspräsident gab bei seiner Begründung allerdings zu erkennen, dass bei einer Betrugsverurteilung ein bedingter Strafvollzug nicht mehr möglich gewesen wäre.

BAZ, 26-10-82

Die Passantin war ich. Ich war gerade mit dem letzten Zug von einer Redaktionssitzung der FRAZ zurückgekommen.

An jenem Abend stand ich plötzlich allein vor dem Realgymnasium, denn die Polizei war mit dem Opfer abgerast, als die Meldung durchkam, der Täter sei vielleicht schon gefunden. Ich war empört, wollte etwas tun, mit der Frau weiterreden. Es blieb mir nichts anderes übrig als nach Hause zu fahren. Erst gegen Morgen konnte ich einschlafen.

Viel schlimmer erging es der angegriffenen Frau. Der Schock verursachte bei ihr Hitze- und Kältewellen und Depressionen, die ca. 2 Monate anhielten. Erst die Ablenkung durch eine Reise milderte die Anfälle. Die Periode fiel während 6 Monaten aus.

Der Prozess hat jetzt alles wieder an die Oberfläche geholt und die Beschwerden von neuem hervorgerufen. Die Frau würde gerne beschreiben, was der Angriff alles bei ihr ausgelöst hat, aber sie fühlt sich noch nicht fähig dazu. Wenn sie daran denkt, muss sie weinen.

Annie Spuhler